

Aschler Wochenblatt.

Pränumerations-Preis:

Für Aschl vierteljährig . . 1 K 20 h
ganzjährig . . 4 K 80 h
Mit Zustellung vierteljährig 1 K 50 h
ganzjährig . 6 K — h
Einzeln Blätter 12 h.

Organ für das innere Salzkammergut.

Manuskripte werden nicht zurückgesandt, anonyme Mitteilungen nicht berücksichtigt.
Pränumerations-Gelder und Zuschriften portofrei.

Pränumerations-Preis:

Durch Post vierteljährig . . 1 K 80 h
ganzjährig . . 7 K 20 h
Erscheint: Samstag nachmittags.
Redaktion und Administration:
Eöplanade 8.
Expedition: G. Plassers Buchdruckerei.

Inserate werden billigt berechnet, und nehmen solche für auswärtig entgegen: Die Administration der „Tages-Post“ in Linz. — Die Herren Haasenfein & Vogler in Wien, Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. — Rudolf Mosse in Wien und München. — M. Dukes in Wien und Budapest. — G. E. Daube in Wien, München, Frankfurt a. M. und Hamburg. — J. Danneberg in Wien. — Heinr. Schalek in Wien. — Eduard Braun in Wien.

Nr. 16.

Bad Aschl, Sonntag den 17. April 1910.

XXXVIII. Jahrg.

Seite 6

Nr. 16

Gerichtssaal.

(Karl May — ein abgestrafter Dieb und Räuber.)

Der „Tages-Post“ wird aus Berlin vom 12. d. gemeldet: Enormes Aufsehen erregt ein Ehrenbeleidigungsprozeß des weit über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannten katholischen Reiseschriftstellers Karl May, welchen derselbe gegen den Schriftsteller Rudolf Lebrun angestrengt hatte und der mit dem Freisprüche des Angeklagten, welcher May als Plagiator, Fälscher, Betrüger, Dieb, Räuber und Verbrecher bezeichnet und hiefür den Wahrheitsbeweis geführt hatte, von allen Punkten der Anklage endete. Wie die hiesigen Blätter über den Verlauf des vor dem Gerichtshofe in Charlottenburg durchgeführten Ehrenbeleidigungsprozesses berichten, hat der Gerichtshof in der Begründung des Freispruches auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens und der unter Eid abgegebenen Aussagen einer Reihe von Zeugen und requirierter amtlicher Dokumente als erwiesen angenommen, daß der Kläger Karl May wegen gemeinen Betruges und Diebstahl mit vier Jahren und einem Monat Zuchthaus, ferner wegen Diebstahl und Betruges, letzterer unter erschwerenden Umständen (begangen durch Fälschungen usw.) mit weiteren vier Jahren Zuchthaus verurteilt ist. Ferner hat das Gericht als erwiesen erkannt, daß May das Leben eines Räuberhauptmannes geführt und schon in seiner Jugend als Seminarist und Lehrer ein gemeiner Dieb gewesen ist. May mußte auf Grund der Zeugenaussagen zugeben, daß diese Behauptungen des Angeklagten der Wahrheit entsprechen. Weiter mußte der Kläger zugeben, daß er in den Siebzigerjahren in Sachsen und in Nordböhmen eine ganze Reihe von Räubertaten, welche teilweise stark romantischen Anstrich hatten, begangen hat. So habe May als Räuberhauptmann sich und seinen „Adjutanten“ durch den sie verfolgenden Militärkordon nur dadurch zu retten vermocht, daß er die Kleidung eines Gefängniswärters anlegte und seinen Freund als gefesselten Verbrecher eskortierte. Auf diese Weise sei es ihm damals gelungen, der Festnahme und Bestrafung zu entgehen. Das Gericht nahm weiter als erwiesen an, daß May, der nebenbei gesagt seine angeblichen Reisen nie gemacht hat, als Schriftsteller zahlreiche Plagiate begangen habe und in seinen zahlreichen Werken die Arbeiten anderer Reiseschriftsteller förmlich geplündert habe. May wurde auch zur Tragung der Kosten des gesamten Prozeßverfahrens verurteilt.